

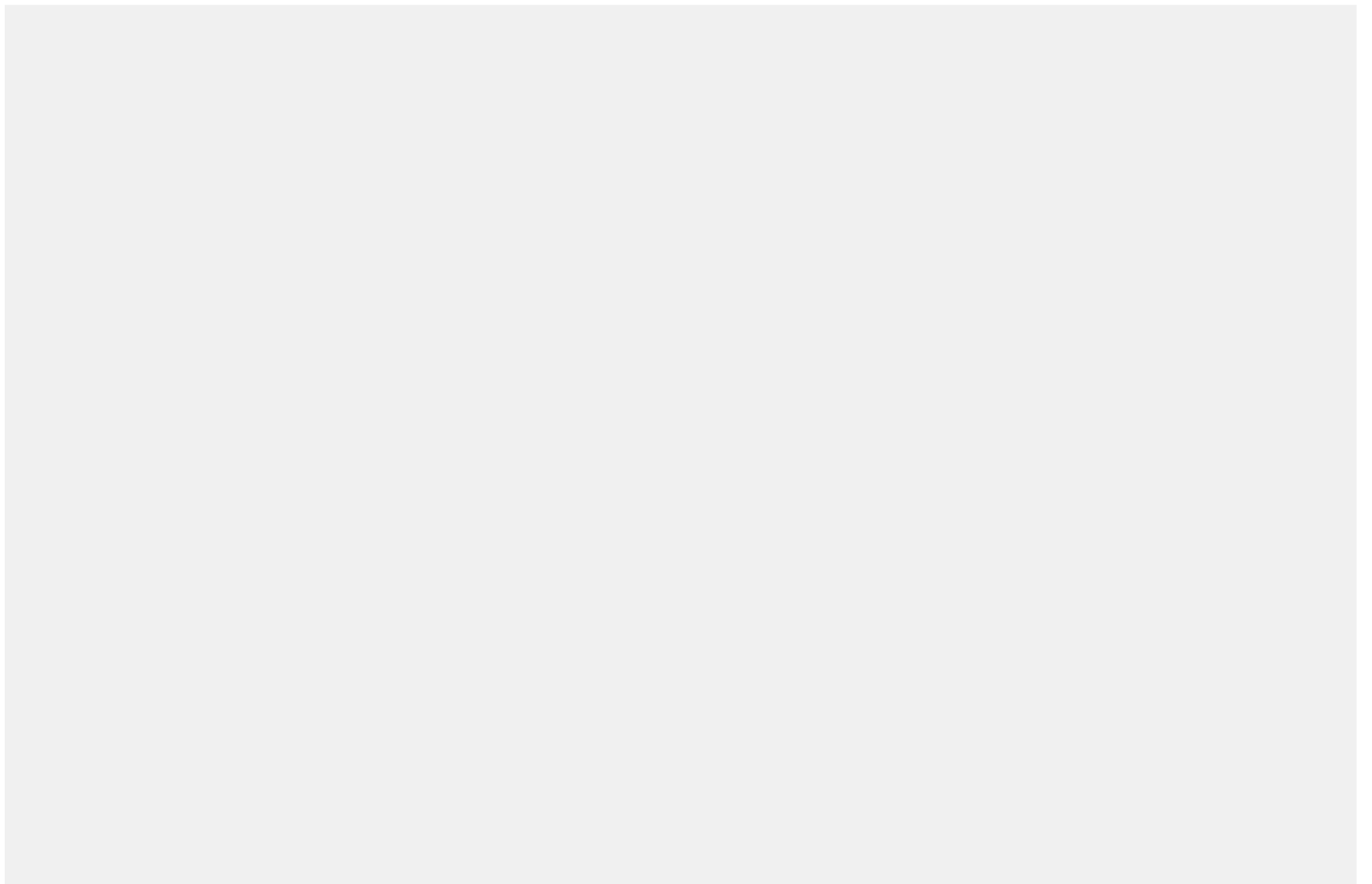
Lebenslang lernen und sparen

Erdöl, Erdgas oder Edelmetallvorkommen sucht man in der Schweiz vergebens. Die wichtigste natürliche Ressource steckt in den Köpfen. Berufliche Weiterbildung lohnt sich auch steuerlich.

Mit der Geburt eines Kindes erwerben die Eltern das Anrecht, in der Steuererklärung den Kinderabzug vorzunehmen. Dieser gilt für die ganze Schulzeit und bis die Erstausbildung abgeschlossen ist. Eine Erstausbildung sind typischerweise eine Berufslehre oder ein Studium. Bei der direkten Bundessteuer können die Eltern pauschal 6500 Franken abziehen. Bei der Staats- und Gemeindesteuer sind die Beträge im Kanton Aargau gestaffelt: Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beträgt der maximal mögliche Abzug 7100 Franken, bis zum 18. Lebensjahr 9100 Franken und für jedes volljährige Kind, das noch in der Erstausbildung steht, 11100 Franken. Damit nicht genug. Wenn beide Eltern erwerbstätig sind und deshalb anderweitige Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, können sie die dafür anfallenden Kosten ebenfalls in Abzug bringen. Für das Steuerjahr 2022 liegt die Obergrenze bei der direkten Bundessteuer bei maximal 10100 Franken, ab dem Steuerjahr 2023 erhöht sich dieser Wert auf 25000 Franken.

Arbeitsmarktfähigkeit erhalten

Die Zeiten, in denen man eine Erstausbildung abschloss und bis zur Pensionierung im erlernten Beruf tätig blieb, sind längst vorbei. Sich beruflich weiterzubilden wird in der Schweiz immer mehr zur Normalität. Einerseits verändern sich die Arbeitswelt und die damit verknüpften Anforderungen sehr schnell. Da gilt es, am Ball zu bleiben. Andererseits gab es noch nie so viele Möglichkeiten, um beruflich weiterzukommen: sei es, dass man seine fachspezifischen Kompetenzen mit Zusatzausbildungen vertieft, sei es, dass man sich mit einer Managementausbildung auf Kader- und Führungsaufgaben vorbereitet. Die selbst bezahlten Kosten für berufsorientierte Ausbildung kann man in der Steuererklärung abziehen. Für die direkte Bundessteuer gilt eine Obergrenze von 12000 Franken pro Steuerjahr. Der Kanton Aargau übernimmt diese Obergrenze auch bei den



Neue Kompetenzen eröffnen berufliche Perspektiven. Selbst bezahlte Aus- und Weiterbildungen können von den Steuern abgezogen werden.

Bild: Getty

Staats- und Gemeindesteuern. Macht man eine lange und teure Aus- oder Weiterbildung, sollte man also prüfen, ob die Gesamtkosten auf einmal anfallen oder – was steuerlich vorteilhafter ist – über mehrere Jahre verteilt sind.

Umsatteln wird gefördert

Auch wer sich beruflich komplett neu ausrichten will oder muss, kann die selbst bezahlten Ausbildungskosten

vom steuerbaren Einkommen abziehen – vorausgesetzt, die Ausbildung ist «berufsorientiert». Das heisst, die entsprechende Ausbildung sollte zu Befähigungen führen, die es ermöglichen, damit später seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Ein Beispiel: Ein Sanitärinstallateur kann die Kosten für seine Ausbildung zum Sportlehrer abziehen. Denn als Sportlehrer ist er theoretisch in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. In wel-

chem der beiden Berufe er später tatsächlich arbeitet, spielt dabei keine Rolle. Nicht abzugsfähig sind hingegen Bildungslehrgänge, die einer Liebhaberei oder der persönlichen Entfaltung dienen. Das ist vor allem bei Weiterbildungen im Bereich der Freizeitgestaltung der Fall. Jahrelange Tanzstunden oder der Italienisch-Sprachkurs im Hinblick auf die Feriendreise nach Sardinien werden in den meisten Fällen wohl keinen Zusam-

menhang mit einer künftigen Berufstätigkeit haben. Hier handelt es sich aus steuerlicher Sicht um ein Hobby und die Kosten dafür sind nicht abzugsfähig. Bei Unsicherheiten empfiehlt es sich, im Vorfeld eine Fachperson zu konsultieren.

Samuel Dafner

Dipl. Treuhandexperte und Vorstandsmitglied von TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich